

# § 16 ERVO 1994 Preisbildung

ERVO 1994 - Entgeltrichtlinienverordnung 1994

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Der Berechnung des Preises gemäß § 15 Abs. 1 WGG sind zugrunde zu legen:

1. die gesamten Herstellungskosten (§§ 1 bis 4) und
2. ein Betrag zur Bildung einer Rücklage, höchstens jedoch im Ausmaß von 2 vH der Kosten gemäß Z 1.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)